

**Die vorzeitigen Reisezeugnisse.**

**Unerläßliche Bedingung: unmittelbarer Antritt des Militärdienstes.**

Der Unterrichtsminister hat an alle Landes-  
schulbehörden einen Erlaß bezüglich eventueller  
Ungültigkeit der Reisezeugnisse der nicht-  
eingewidmeten Abiturienten gerichtet, in welchem es  
unter anderem heißt: „Wie hierorts zur Kenntnis  
gelangt ist, scheinen sich Fälle ergeben zu haben,  
daß einzelne Mittelschulabiturienten, welchen auf  
Grund einer im Sinne des hierortigen Erlasses  
vom 8. Oktober 1914 vorzeitig abgelegten Reise-  
prüfung die Reise zuerkannt worden ist, den  
Militärdienst nicht angetreten haben.  
Da für die Gültigkeit solcher Reisezeugnisse der un-  
mittelbar auf die Prüfung folgende  
Antritt des Militärdienstes die uner-  
läßliche Bedingung bildet, wird mit der  
Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise  
mit der Einziehung des widerrechtlich er-

worbenen Reisezeugnisses vorgegangen werden  
müssen, wenn der Abiturient, sei es wegen der bei  
der Stellung oder Musterung konstatierten Untaug-  
lichkeit, sei es infolge Zurücknahme seiner freiwilligen  
Anmeldung den aktiven Militärdienst überhaupt  
nicht angetreten hat. Nur im Falle einer nach  
Antritt des Militärdienstes erfolgten Ueberprüfung  
oder Superarbitrierung, die wegen einer nachträglich  
während der aktiven Dienstleistung hervorge-  
tretenen und militärärztlich festgestellten Untaug-  
lichkeit durchgeführt wurde, wird die Gültigkeit  
des Reisezeugnisses nicht in Frage gestellt. Die  
Landesstellen werden sonach ersucht, im Wege der  
Direktionen jener Mittelschulen, an welchen vor-  
zeitige Reiseprüfungen stattgefunden haben, einge-  
hende Erhebungen in der bezeichneten Richtung zu  
vornehmen und gegebenenfalls das Erforderliche  
wegen Einziehung der ungültigen Zeugnisse zu  
veranlassen. Zu diesem Zweck sind die Direktionen  
anzuweisen, auch die für die betreffenden Absol-  
venten zuständigen Ergänzungsbezirkskommanden  
unter Anschluß eines Verzeichnisses der an der  
Anstalt bei der vorzeitigen Reiseprüfung  
abprobierenen Kandidaten um Mitteilung zu er-  
suchen, ob diese Abiturienten tatsäch-  
lich den Militärdienst angetreten und  
geleistet haben und ob sie infolge einer nach-  
träglich erfolgten Ueberprüfung oder Superarbitrierung  
aus dem aktiven Dienste entlassen wurden. Gleich-  
zeitig ergehen zur Hintanhaltung von Immatrikula-  
tionen auf Grund solcher ungültiger Reisezeugnisse  
entsprechende Weisungen an die Rektorate der  
Hochschulen.